

Auszug aus Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen ic. Mandat, wegen des Verkaufs und der Stempelung der Calender, in Dero gesammten Landen ic. de dato Dresden den 30. Octobr. 1773.

§. 1. **S**ämmtliche in Chursächsischen Landen zu debitirende inn- und ausländische Calender sollen zweymal, einmal auf dem Tittelblatt des Calenders, und das zweytemal, auf dem Blatt, wo sich der Monat Decbr. schliesset, roth und nicht schwarz gestempelt, und deshalb nach Leipzig, allwo solche Porto frey hin und zurück passiren, an dasigen Creyßbeamten eingeschendet werden.

§. 2. Von jedem Dukend in Octav soll 6 gl. in Quarto 4 gl. in 12. 3 gl. in 16. 2 gl. in 32. 1 gl. 6 pf. in 64. 1 gl. von jedem Buch Blättgen 4 gl. und von jedem Stück Comtoircalender 6 pf. eingeschicket und erlegt, über dieses aber an Generalaccise von inländischen Calendern nur die Handlungsaccise derer Händler, dahingegen von fremden Calendern ohne Unterschied, statt der bisherigen 2 gl. 6 pf. per Thaler, ein Groschen vom Stück entrichtet werden.

§. 3. Wenn jemand ungestempelte Calender verkauft oder kauft, soll außer deren Confiscation sowohl Käufer als Verkäufer um Einen Rthlr. von jedem Stück bestraft werden.

§. 4. Besonders werden die Calenderdrucker und Verleger, so aus der ersten Hand verkaufen, bey gleichmäßiger Strafe verwarnet, denen inländischen Käufern nicht frey zu stellen, ob sie gestempelte oder ungestempelte Calender kaufen wollen.

§. 5. Ehe die Calender mit dem Impoststempel roth bezeichnet, sollen solche bey denen General- Acciseinnahmen zu Vermeidung Mißbrauchs nicht schwarz gestempelt werden: es soll auch kein Calender, so nicht mit dem gewöhnlichen Impoststempel an den obbesagten beyden Stellen desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passiren.

§. 6. Niemand als denen Buchdruckern und Buchbindern in Städten wird der Calenderhandel gestattet, und dargegen solcher denen Hausirern, Rahm- und Buttenkrämern, die Debitirung aller und jeder Calender, bey Confiscation derer selben und Fünf Thaler Strafe, oder, nach Befinden, Gefängnis und anderer nachdrücklichen Bestrafung, hiermit gänzlich untersaget und verboten wird.

§. 7. Ueber die verbotene Einfuhr- und Verkaufung ungestempelter Calender überhaupt sollen sämtliche Beamte, Rätthe in Städten, und übrige Gerichts- oberkeiten ein wachsames Auge führen. Nicht minder sollen die Gleits- Accis- und andere Einnehmere, auch Visitatores, ferner die Franksteuer- Revisores, und zwar letztere bey ihren andern Berrichtungen, wie sie wegen der Spielkarten thun, auch auf die Calenderimpost- Unterschleife mit Achtung geben, solche auffindig zu machen suchen, und gegen Genickung des vierten Theils der einzubringenden Strafe, behörigen Ortes anzeigen.

§. 8. Künftig soll auf die Calender, so nicht wirklich in Leipzig gedruckt, das Wort Leipziger Calender, oder Leipzig keinesweges weiter, bey Strafe der Confiscation gesetzt werden; auch sollen denen Calenderdruckern, Verlegern oder Händlern, wenn ihnen von denen behörig gestempelten Calendern, einige liegen blieben, bey Ablauf jeden Jahres, gegen Einsendung derer unverkauft gebliebenen Calender des vorherigen Jahres, so viel andere neue Calender auf das künftige Jahr frey passiren und gestempelt, die alten hingegen in der Calenderexpedition casiret werden.

§. 9. Wegen des Handels in denen Leipziger und Naumburger Messen, bleibt es bey bisheriger Verfassung ohngeändert. Dieses Mandat soll auch nicht nur in denen öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, sondern auch in die inländischen Quart- und Octavcalender völlig, in die andern hingegen nur Extract- weise, ihrem wesentlichen Inhalte nach, mit einzurücken, und solches bey Strafe der Confiscation keinesweges weiter unterlassen werden, vielmehr damit bey den Calendern auf nächstkünftiges 1774ste Jahr, oder, wo die Zeit zu kurz, wenigstens bey denen auf das 1775ste Jahr ohnschickbar angefangen, und also unausgesetzt fortgefahren werden.